

HAUSORDNUNG

Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem ersten Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Burgsaals, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere sofern erforderlich der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und ggf. an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen). Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt Parsberg berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, immissionsschutz-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer oder die von ihm benannte Person ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer teilt der Stadt Parsberg bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.
- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag oder der Hausordnung genannt sind. Hierzu zählen auch:
 - a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
 - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen Ausschmückungen, Plakate Transparente, Fahnen, Reklameschilder o. ä. sind nur in Absprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich der Außenbereiche zum vereinbarten Termin aufgeräumt und leer zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und das technische Gerät sind wie übernommen zu übergeben.
 - e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber der Stadt Parsberg oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
 - f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten. Die Regelungen der Bayerischen Biergartenverordnung sind einzuhalten.
 - g) Sämtliche Abfälle/Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und entsorgt werden. Die Veranstaltungsstätte ist besenrein zu verlassen.
 - h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten ist durch eine von der Stadt Parsberg bestimmte Person gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale vornehmen zu lassen.

Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Freiflächen, Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind der Stadt Parsberg bzw. ihrem/ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht im Burgsaal, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals steht dem ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des Vertrages, der Satzung und der Hausordnung für den Burgsaal, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals in der jeweils gültigen Fassung.